

## BDSG (neu)

## Teil 2 - Kapitel 1 - Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

## § 24 - Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nichtöffentliche Stellen

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, durch nichtöffentliche Stellen ist zulässig, wenn
  - 1. sie zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder
  - 2. sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich ist,
  - sofern nicht die Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen.
- (2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9
  Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die
  Daten erhoben wurden, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und ein
  Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach § 22
  vorliegen.

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch datenschutz-maximum bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.